



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

27. Jahrgang

4. Juli 2023

Nr. 21

## INHALTSVERZEICHNIS

| <i>Amtlicher Teil</i>  | <i>Seite</i> |
|--|--------------|
| <b>Stadt Burg</b>  |              |
| 1. Entgeltordnung für die Stadthalle Burg  | 1            |
| 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Stadt Burg in der Stadthalle Burg (AGB-V – Stadthalle Burg) | 4            |
| 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Burg (AGB-N – Stadthalle Burg)                       | 8            |
| 4. Beschlüsse Wirtschafts- und Vergabeausschuss 26. Juni 2023  | 15           |

## Stadt Burg

### 1. Entgeltordnung für die Stadthalle Burg

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg beschlossen.

#### Präambel

1. Die Stadthalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich.
2. Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle Burg erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung regelt. Bestandteile sind dabei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Stadthalle Burg (AGB-N) und die Entgeltordnung der Stadthalle Burg.
3. Im Einzelfall behält sich die Stadt Burg die Vermietung der Stadthalle Burg und die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

## § 1 Entgelte

In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

### Tarifgruppe I

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

### Tarifgruppe II

50% ermäßigter Tarif für gemeinnützige Vereine und kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burg ohne Gewinnerzielungsabsichten sowie Einrichtungen der Stadt Burg.

|           | Mietobjekt   | Tarif I  | Tarif II |
|-----------|--|----------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Grundmiete</b>  |          |          |
| 1.1       | Großer Saal (ca. 356,40 m <sup>2</sup> )<br>- inkl. Bühne<br>- inkl. Künstlergarderoben (4 Stück)<br>- inkl. Foyer | 950,00 € | 475,00 € |
| 1.2       | Foyer (ca. 134,75 m <sup>2</sup> ) zur Einzelnutzung   | 225,00 € | 112,50 € |
| 1.3       | Konferenzraum I (klein ca. 36 m <sup>2</sup> )   | 81,00 €  | 40,50 €  |
| 1.4       | Konferenzraum II (mittel ca. 54 m <sup>2</sup> )   | 126,00 € | 63,00 €  |
| 1.5       | Konferenzraum III (groß ca. 90 m <sup>2</sup> )  | 207,00 € | 103,50 € |
| 1.6       | Freifläche Garten  | 270,00 € | 135,00 € |
| 1.7       | Restaurant mit Bar (ca. ca. 142,10 m <sup>2</sup> )  | 246,00 € | 123,00 € |
| 1.8       | Garderobe (im Untergeschoss)   | 90,00 €  | 45,00 €  |
| 1.9       | Lager/Kühlräume  | 72,00 €  | 36,00 €  |
| 1.10      | Küche inkl. Sanitär/Umkleide   | 216,00 € | 108,00 € |
| <b>2.</b> | <b>Technisches Zubehör</b>   |          |          |
| 2.1       | Mikrofon (je Mikrofon; max. 6 Stück vorhanden)   |          | 3,00 €   |
| 2.2       | Rednerpult ohne Mikrofon   |          | 6,00 €   |
| 2.3       | Beamer inkl. Beamerwagen   |          | 30,00 €  |
| 2.4       | Flipchart inkl. Papier   |          | 10,00 €  |
| 2.5       | Moderatorenkoffer (Kommunikationskarten, Klebestifte, Schere, Markierungspunkte, Stifte, etc.)                     |          | 10,00 €  |
| 2.6       | kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)  |          | 25,00 €  |
| 2.7       | große transportable Leinwand (3,6 x 3,6 m)   |          | 65,00 €  |
| 2.8       | Tresenanlage Restaurant  |          | 30,00 €  |
| 2.9       | Mobiler Tresen   |          | 15,00 €  |
| 2.10      | Stehtisch (je Tisch, 10 Stück vorhanden)   |          | 7,50 €   |
| 2.11      | Klavier (zzgl. Stimmen)  |          | 50,00 €  |
| 2.12      | Nutzungspauschale Haustechnik inkl. veranstaltungstechnische Betreuung (nur für entsprechende Nutzung)             |          | 479,00 € |

- Die Grundmiete/technisches Zubehör werden berechnet, wenn die Nutzungsdauer (Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten, Proben o.Ä.) 12,0 Stunden nicht überschreitet.
- Überschreitet die Nutzungsdauer 12,0 Stunden, wird jede weitere angefangene Stunde mit einem Preisaufschlag von 15% der gesamten Grundmiete/technisches Zubehör berechnet.
- Für Auf- und Abbautage (jeweils maximal 8,0 Stunden) ergeben sich jeweils 50% Preisnachlass auf die Grundmiete.
- In den Nutzungsentgelten ist die vereinbarte, erstmalige Bestuhlungsvariante inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.

5. Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz).
6. Soweit die Versorgungsrechte in der Stadthalle vertraglich einem Pächter/Kooperationspartner übertragen sind, stellt der Mieter das Einvernehmen mit dem Pächter/Kooperationspartner her.

## **§ 2 Nebenkosten**

1. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch enthalten.
2. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten. Genaue Bedingungen siehe ABG-N.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Entgeltordnung der Stadthalle Burg tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadthalle Burg in der Fassung vom 23.06.2020 außer Kraft.

Burg, 27. JUNI 2023

gez.  
Stark  
Bürgermeister

## **2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Stadt Burg in der Stadthalle Burg (AGB-V – Stadthalle Burg)**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ab hier AGB-V) gelten ausschließlich für Eigenveranstaltungen der Stadt Burg in der Stadthalle Burg.

### **§ 1 Geltung, Datenschutz, anwendbares Recht**

1. Veranstalter der Veranstaltungen in der Stadthalle Burg und Hausherrin bei Veranstaltungen ist die Stadt Burg (im folgenden Stadt Burg). Personen, die an Veranstaltungen der Stadt Burg teilnehmen ohne für die Versorgung oder künstlerische Leistungen zuständig zu sein und die über eine Eintrittskarte Zutritt zu einer Veranstaltung erhalten, gelten als Besucher.
2. Für den Verkauf von Eintrittskarten zum Besuch der Veranstaltungen sowie für alle sonstigen Leistungen der Stadt Burg gegenüber dem Besucher gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels EDV-Anlage gemäß Art. 5 und 6 Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden über die Dauer der Veranstaltungssaison (Januar-Dezember) und nur zur Geschäftsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt; nach Ende der Veranstaltungssaison werden sie gelöscht. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext nicht gespeichert. Im Übrigen wird auf die Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH) verwiesen, welche im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018 bekanntgemacht wurden und über den Kurzlink <https://ogy.de/bi9b> im Internet abgerufen werden können.

### **§ 2 Fremdveranstaltungen**

Die Durchführung von Fremdveranstaltungen durch Dritte in der Stadthalle Burg erfolgt in alleiniger Verantwortung des jeweiligen Veranstalters gemäß dessen Bedingungen. Für solche Veranstaltungen gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung (AGB-N) der Stadthalle Burg.

### **§ 3 Leistungen durch Dritte**

Bei Problemen mit Leistungen von Service-Diensten (z.B. Gastronomie, Einlass etc.) haben sich Besucher direkt an die Stadt Burg zu wenden. Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund einer Gestattung der Stadt Burg erbracht werden, durch den Dritten selbständig und in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter durch Besucher entstehen keine vertraglichen Beziehungen zur Stadt Burg oder Ansprüche gegen diese.

### **§ 4 Karten**

1. Für den Kauf und die Nutzung von Eintrittskarten für Veranstaltungen in der Stadthalle Burg gelten ausschließlich diese AGB-V. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Besuchers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Der Kartenkauf ist in der Tourist-Information Burg, Bahnhofstraße 10, 39288 Burg, an den Tageskassen und bei autorisierten Verkaufspartnern möglich.
3. Der Besucher gilt als Verbraucher, soweit der Zweck des Kartenkaufs nicht seiner gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Kartenkauf in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Das Veranstaltungsgelände (umfasst die Stadthalle und den Außenbereich) darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung betreten werden. Bei ermäßigten Eintrittskarten muss der Karteninhaber den entsprechenden Berechtigungsnachweis bei sich tragen und ggf. vorzeigen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, wird die Karte ersatzlos eingezogen und die Zutrittserlaubnis auf das Veranstaltungsgelände verwehrt bzw. widerrufen.

5. Die Eintrittskarte berechtigt zum termingebundenen Zutritt zu Veranstaltungen in der Stadthalle Burg. Beim erstmaligen Zutritt wird die Eintrittskarte entwertet. Zum Wiedereintritt erhält der Besucher eine Kennung. Die Kennung ist variabel.
6. Die Karten werden zu den in der Preisliste genannten Preisen verkauft. Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
7. Die Stadt Burg behält sich vor, bei Eigenveranstaltungen in der Stadthalle ermäßigte Eintrittskarten anbieten zu können. Dieses Angebot ist an folgende Personengruppen gerichtet: Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Arbeitslosengeld II-Empfänger, Grundsicherungsempfänger, Schüler ab 18 Jahre, Menschen mit Behinderungen ab 50% mit gültigem Ausweis.
8. Sofern laut Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, hat diese freien Eintritt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag der erstmaligen Nutzung.

## **§ 5 Verlust von Karten**

Im Falle des Verlustes einer Eintrittskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.

## **§ 6 Ein- und Zutrittsberechtigung**

1. Eintrittskarten berechtigen zum Zugang während der angegebenen Veranstaltungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Eintritt zu vergütungspflichtigen Sonderveranstaltungen.
2. Eintrittskarten verlieren mit Zutritt zum Veranstaltungsgelände und Entwertung ihre Gültigkeit. Für den Fall des Verlassens des Veranstaltungsgeländes und des Wiedereintritts am gleichen Tag sind die hierfür getroffenen besonderen organisatorischen Regelungen zu beachten. Eintrittskarten sind während des Besuches der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eintrittskarten sind nach erfolgtem Eintritt nicht übertragbar.
3. Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der Stadt Burg ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Eintrittskarten. Diesbezüglich behält sich die Stadt Burg weitere rechtliche Schritte gegen den Verwender vor.
4. Die Eintrittskarte berechtigt nicht zum Zugang zu in sich geschlossenen Veranstaltungen sowie zu Betriebsräumen der Stadthalle (Garderobe, Küche, Büros etc.).
5. Der Umtausch von bereits erworbenen Eintrittskarten oder ein Geldersatz sind ausgeschlossen. Ersatz für verloren gegangene Karten wird nicht gewährt.
6. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen worden ist bzw. wird, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten. Für vergütungspflichtige Sonderveranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.

## **§ 7 Zeiten**

1. Die Veranstaltungs- und Einlasszeiten werden im Programm aufgezeigt.
2. Am Veranstaltungstag dürfen sich außerhalb der Veranstaltungs- und Einlasszeiten nur Personen auf dem Veranstaltungsgelände befinden, welche aus dienstlichen Gründen bzw. mit besonderer Erlaubnis agieren.

## **§ 8 Aufenthalt, Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände**

Ergänzend zur bestehenden Hausordnung der Stadthalle Burg gelten folgende Bestimmungen:

1. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, darf der Zugang zum Veranstaltungsgelände verwehrt werden.

2. Der Zutritt kann Personen aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt in einem Verweis berechtigenden Verhalten oder Zustand des Besuchers.

3. Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese insbesondere weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden.

4. In allen Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot.

5. Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren zu Veranstaltungen in der Stadthalle Burg ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenführhunde, Signalthunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Körperbeschädigte), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleittieres erbracht wird.

6. Das Mitbringen von Waffen (Kriegswaffen, Gewehren, Pistolen, Armbrüsten, Bögen, Zwillen, Messern, Schlagstöcken und ähnlichem nebst Munition jeder Art), waffenähnlichen Gegenständen (Pfeffersprays, Elektroschocker und ähnlichem) und anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet (verbotene Gegenstände). Ebenso ist das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht gestattet. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind bei Besuchern berechtigt, Jacken und Mäntel, mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Verhinderung des Einführens von verbotenen Gegenständen in die Stadthalle anlassbezogen oder generell mit oder ohne technische Hilfsmittel zu durchsuchen. Der Besucher erklärt sich mit dem Betreten der Stadthalle mit derartigen Kontrollen einverstanden andernfalls er bei einer Weigerung aus der Stadthalle verwiesen werden kann.

7. Das Veranstaltungsgelände bzw. die Veranstaltungsräumlichkeiten sind sauber zu halten, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

8. Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsbediensteten sowie sonstigem ausgewiesenen Personal der Stadt Burg ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Es ist verboten im Veranstaltungsgelände oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten radikale, fremdenfeindliche, rassistische, strafrechtlich relevante, verfassungsfeindliche und/oder extremistische Anschauungen - sei es durch Gesten oder verbal – zur Schau zu stellen oder zu verlautbaren.

10. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom Veranstaltungsgelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.

## **§ 9 Kinder**

1. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Je nach Veranstaltungsart und -zeit können gem. JuSchG Abschnitt 2 Altersbegrenzungen für Veranstaltungen festgelegt werden.

2. Bei Veranstaltungen ab 19 Uhr dürfen Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren nur mit einer die Aufsichtspflicht wahrnehmenden Person eingelassen werden und dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

3. Die Stadt Burg ist als Veranstalter dazu berechtigt, weitere altersbezogene Einlassbeschränkungen für Eigenveranstaltungen zu anzuwenden. Diese werden vorab kommuniziert.

## **§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten, Aufzeichnungen**

1. Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund Gestattung seitens der Stadt Burg erbracht werden, durch diese selbstständig in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen des Besuchers zur Stadt Burg oder Ansprüche gegen diese.

2. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltungsgelände von ihm Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für die Eigenwerbung der Stadt Burg sowie für Presse, Funk und andere Medien erstellt, vervielfältigt, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihm hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen.

## **§ 11 Gesundheitsrisiken**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Veranstaltungen Tontechnikanlagen eingesetzt werden und eine elektro-/ elektronisch-akustische Verstärkung stattfinden kann. Besucher haben daher eigenverantwortlich zu erwägen, für sich selbst persönlich angemessene Schutzmaßnahmen (z.B. Verwendung eines Hörschutzes) zu ergreifen.

## **§ 12 Programmänderungen, Einschränkungen des Zutritts**

1. Die Stadt Burg ist berechtigt, eigene Veranstaltungen und Programmpunkte örtlich und zeitlich zu verlegen. Ansprüche des Besuchers werden durch eine solche Verlegung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.
2. Die Stadt Burg ist berechtigt, Bereiche des Veranstaltungsgeländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche des Besuchers nicht begründet.
3. Bei Absage einer Veranstaltung ohne Ersatztermin wird der Kartenpreis nur gegen Vorlage der Originalkarte zurückerstattet. Gebühren werden nicht erstattet. Der Anspruch kann nur innerhalb von 30 Tagen ab Veranstaltungsdatum durch Vorlegung oder Zusendung der Eintrittskarte bei der genutzten Vorverkaufsstelle geltend gemacht werden.

## **§ 13 Haftung der Stadt Burg**

1. Für Schäden haftet die Stadt Burg nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten der Stadt Burg oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die Stadt Burg haftet nicht für bei Veranstaltungen von Besuchern versehentlich zurückgelassenen oder verlorenen Gegenständen (Fundsachen). Fundgegenstände sind an der Kasse, der Garderobe oder der Bar abzugeben. Fundsachen werden nach der Veranstaltung dem örtlichen Fundbüro übergeben.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Burg und Besuchern, findet, auch wenn diese keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Burg.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

1. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt, gilt ergänzend für Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Hausordnung der Stadthalle Burg in der jeweils geltenden Fassung. Diese Hausordnung ist im Foyer der Stadthalle Burg ausgehängt.

## **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-V) gelten in männlicher und weiblicher Form

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-V) treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 27. JUNI 2023

gez.  
Stark  
Bürgermeister

Stand: 04/2023  
Verwender der AGB-V gemäß § 305 BGB  
Stadt Burg  
vertreten durch Bürgermeister Philipp Stark  
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg  
Tel: 03921 - 921-0

## **3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Burg (AGB-N – Stadthalle Burg)**

### **§ 1 Allgemeine Festlegungen und Nutzungszweck**

1. Die Stadthalle Burg (nachfolgend „Mietgegenstand“) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten (nachfolgend „Mietobjekte“) erfolgt privatrechtlich. Das Mietverhältnis erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen Mieter und Vermieterin (nachfolgend „Mietvertrag“). Bestandteile sind dabei die vorliegenden AGB-N – Stadthalle Burg (ab hier AGB-N) und die Entgeltordnung der Stadthalle Burg sowie sonstige benannte Anlagen zum Vertrag.
2. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg.
3. Die Durchführung von Veranstaltungen, in denen radikale, fremdenfeindliche, rassistische und/oder extremistische Anschauungen vertreten werden, diese unterstützt oder toleriert werden bzw. verfassungsfeindlich und/oder strafrechtlich relevant agiert werden soll, ist im Mietobjekt nicht gestattet (verbotene Inhalte). Der Mieter erklärt im Mietvertrag, dass die von ihm durchgeführte Veranstaltung derartige verbotene Inhalte nicht vorsieht. Er verpflichtet sich, Besucher, die solche verbotenen Inhalte während der Veranstaltung – sei es durch Gesten oder verbal – zur Schau stellen oder verlautbaren, unverzüglich aus dem bzw. vom Mietobjekt zu verweisen. Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Mieter zu den Inhalten der Veranstaltung im Hinblick auf das Verbot gemäß Satz 1 bei der Anbahnung des Mietvertrages falsche Angaben gemacht hat. Weiterhin ist die Vermieterin berechtigt, eine Veranstaltung abzubrechen und das Mietobjekt zu räumen bzw. räumen zu lassen, wenn der Mieter verbotene Inhalte gemäß Satz 1 duldet, toleriert oder begünstigt. Ergänzend gilt § 11 Abs. 3. Ein Schadensersatz seitens des Mieters ist in den Fällen der fristlosen Kündigung oder des Abbruchs einer Veranstaltung wegen verbotener Inhalte ausgeschlossen.
4. Der Mietgegenstand darf lediglich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden. Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

### **§ 2 Mieter, Veranstalter und Veranstaltungsleiter**

1. Der im jeweiligen Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Mietobjekten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet. In solchen Fällen bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner der Vermieterin. Er stellt die Vermieterin bei erlaubter Nutzungsüberlassung an Dritte von etwaigen Ansprüchen derselben, welche aus Nutzungsüberlassung herrühren, frei.

2. Der Mieter hat der Vermieterin einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes ständig anwesend ist und für die Vermieterin bzw. ihre benannten Vertreter erreichbar sein muss.

Wird im Mietvertrag anstelle dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter alleiniger Veranstalter und hat alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Versammlungsstättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend VStättVO) obliegen, umzusetzen.

### § 3 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung des Mietgegenstandes erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck.
2. Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt nach den bei der Vermieterin vorliegenden Bestuhlungsplänen für die Stadthalle Burg. Es dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Laut Brandschutzgutachten und Baugenehmigung gilt folgende maximale Anzahl der Besucher für die Stadthalle Burg:

|                           |     |
|---------------------------|-----|
| Saal/Biergarten           | 500 |
| Bühne im Saal             | 150 |
| Konferenzbereich          | 60  |
| Restaurant inkl. Terrasse | 44  |

Bei Veranstaltungen im Saal mit Stehplätzen (ohne Bestuhlung) gilt die maximale Anzahl von 500 Besuchern.

3. Die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten, erstmaligen Bestuhlungsvariante ist im Nutzungsentgelt inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.
4. Soweit der Mieter nicht das Gesamtobjekt mietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche des Gesamtobjektes durch andere Mieter, deren Besucher und durch die Vermieterin zu dulden. Finden im Gesamtobjekt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.
5. Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Diese müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
6. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
7. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind entschädigungspflichtig.
8. Der Mieter hat die von ihm genutzten Mietgegenstände und Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen nach Ablauf des Mietvertrages mindestens besenrein zu übergeben.
9. Die Vermieterin behält sich vor, darüber hinausgehende Verschmutzungen dem Mieter gesondert in Rechnung zu stellen. Insbesondere, wenn eine Sonderreinigung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nötig wird.

10. Eingebrachte Gegenstände können nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und bei einem von der Vermieterin beauftragten Dritten eingelagert werden sofern sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Mietzeit von dem Mieter selbst entfernt werden. Eine Haftung der Vermieterin für entfernte und verwahrte Gegenstände ist ausgeschlossen. Der Mieter übernimmt die Kosten einer etwaigen Entfernung und Verwahrung.
11. Alle im Mietgegenstand vorhandenen technischen Einrichtungen sind als Angebot zu sehen und können durch eigene Einrichtungen des Mieters ersetzt werden. Dies gilt nicht, soweit die eigenen Einrichtungen des Mieters von ihrer Art und ihrem Umfang her den vorhandenen Gegebenheiten der Stadthalle abträglich sind. Vor der Verwendung eigener Einrichtungen hat sich der Mieter mit der Vermieterin ins Benehmen zu setzen.
12. Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf für eigene Veranstaltungen obliegen dem Mieter. Der Mieter darf die Eintrittskarten bis zur Zahl der für die Veranstaltung baurechtlich höchstzulässigen Personenzahl - begrenzt durch die Vorgaben des genehmigten und dem Mietvertrag vorliegenden Bestuhlungsplans - zum Erwerb anbieten bzw. anbieten lassen.

#### **§ 4 Vertragsabschluss**

1. Die Vergabe des Mietgegenstandes erfolgt unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfaltigkeit des Angebots. Sofern Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art angemeldet werden, bleibt der Vermieterin der Vertragsabschluss vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.
2. Der Abschluss des Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Reservierungsantrag kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Antragende den von der Vermieterin übersandten Mietvertrag – welchem diese Nutzungsordnung im Wortlaut beigefügt ist - unterzeichnet zurückreicht.
3. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen an. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
4. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, bei Vertragsabschluss eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vom Mieter nachweisen zulassen.

#### **§ 5 Nutzungsdauer**

1. Der Mietgegenstand wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
2. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen der Vermieterin zur Folge. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem § 6 Abs. 3.
3. Erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten (z.B. Auf- und Abbau, Probe etc.) sind in der im Mietvertrag vereinbarten Nutzungsdauer enthalten. Eine längere Nutzungsdauer, als vereinbart, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

#### **§ 6 Nutzungsentgelt und Nebenkosten**

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Burg haben Mieter die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Mieten und Nebenkosten gemäß der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg zu zahlen.
2. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich bargeldlos bis zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt.

3. Wird nach Beendigung der Veranstaltung eine längere tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme der gemieteten Räume, Einrichtungen und Leistungen festgestellt, erfolgt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg eine nachträgliche Berechnung der zusätzlich entstandenen Kosten. Der nachträglich errechnete Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Vermieterin zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden auf den verspätet gezahlten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz per anno fällig.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse (Vorauszahlungen) durch den Mieter zu verlangen, wenn dies schriftlich im Mietvertrag niedergelegt ist. Die Vermieterin ist außerdem berechtigt, bei Vertragsschluss oder später für die Leistung eine angemessene Sicherheit für alle Ansprüche der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung erbracht werden. Eine Verpflichtung der Vermieterin zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
5. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung enthalten.
6. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten.
7. Wenn eine Sonderreinigung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nötig wird, behält sich die Vermieterin vor, die hieraus entstandenen Reinigungskosten dem Mieter gesondert in Rechnung zu stellen.

#### **§ 7 Werbung**

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie einer gesonderten Erlaubnis der Vermieterin.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin, besteht.
3. Vermieterin und Mieter verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Vermieterin die Veranstaltung durchführt.

#### **§ 8 Steuern, GEMA-Gebühren, Abgaben zur Künstlersozialkasse, Vergnügungssteuer**

1. Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
2. Etwaige GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu entrichten.
3. Beiträge zur Künstlersozialkasse sind vom Mieter zu tragen und eigenständig abzuführen.
4. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.
5. Der Abschluss des Mietvertrages ersetzt nicht die Anzeige- und Abführungspflichten des Mieters bei den zuständigen Behörden und/oder Institutionen.

## **§ 9 Gastronomie**

1. Die gastronomische Bewirtschaftung der Mietobjekte ist jeweils durch die Vermieterin an einen gastronomischen Pächter/Kooperationspartner gebunden. Die gastronomische Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Mietobjekten oder dem angebundenen Gelände ist daher Sache der von der Vermieterin eingesetzten Pächter/Kooperationspartner. Es gelten die Bestimmungen des Pächters/Kooperationspartners.
2. Gastronomische Fragen und Abstimmungen des notwendigen Bedarfs für die Veranstaltungsgastronomie sind mit dem Pächter/Kooperationspartner zu vereinbaren.
3. Für den Fall, dass für die gastronomische Bewirtschaftung der Mietobjekte kein gastronomischer Pächter/Kooperationspartner durch die Vermieterin gebunden ist, obliegt dem Mieter die gastronomische Bewirtschaftung seiner Veranstaltung in eigener Sache.
4. Eigene Getränke und/oder Speisen dürfen nur vom Mieter oder dessen Beauftragten, jedoch nicht von den Veranstaltungsbesuchern mitgebracht werden.

## **§ 10 Überlassung des Mietgegenstandes und Benutzung von technischem Zubehör**

1. Eine Einweisung des Mieters bzw. dessen benannten Veranstaltungsleiters durch die Vermieterin zu dem Gebäude – insbesondere zu den benötigten technischen Anlagen, Zubehör, Notausgängen und Rettungswegen – findet vorab, jedoch spätestens am Veranstaltungstag zu Beginn der Mietdauer statt.
2. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Mietgegenstand fest, so sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
3. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
4. Liegen bei der Rückgabe der Mietsache eventuelle Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf zum Zeitwert auf Kosten des Mieters.

## **§ 11 Ablauf der Veranstaltung**

1. Der Mieter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs (Öffnungszeiten für Besucher) verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Vermieterin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (z.B. Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) zu treffen.
2. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal (z.B. Einlass- und Aufsichtspersonal) stellt der Mieter. Soll die Vermieterin das Personal stellen, werden die Personalstundensätze gemäß der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg für die tatsächlich entstandenen Stunden in Rechnung gestellt.
3. Die Vermieterin bzw. die von ihr benannten Vertreter sind dem Mieter gegenüber jederzeit weisungsberechtigt. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Mieter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.
4. Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE (Verband deutscher Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) sowie sonstiger Behörden müssen vom Mieter eingehalten werden.

5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der VStättVO etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Für den ggf. anfallenden Einsatz von Brandsicherheitswachen, Sicherheitskräften und Sanitätsdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

## **§ 12 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen**

1. Der notwendige Aufbau der technischen Anlagen ist bei Antragstellung mit der Leitung der Stadthalle Burg zu besprechen und abzustimmen.
2. Die Vermieterin hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche den darstellenden Künstler als Beiwerk oder Gegenstände (wie z. B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich gegenüber der Vermieterin den Widerspruch erklärt.
3. Die Herstellung von Foto- und Filmaufnahmen durch den Mieter bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin, wenn
  - a) Zustimmungen betroffener Personen und/oder Eigentümer und/oder beteiligter Urheber- und Leistungsschutzberechtigter erforderlich sind,
  - b) in die Intim- und/oder Privatsphäre eingegriffen oder
  - c) die Hausordnung der Vermieterin nicht gewahrt wird.

## **§ 13 Haftung**

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet für alle von ihm, beauftragten Dritten und von Veranstaltungsbesuchern verursachten Personen- und/oder Sachschäden der Vermieterin oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Ebenso haftet er für Verschlechterungen der Mietsache und deren Einrichtungen soweit diese aus einem übermäßigen Gebrauch resultieren. Wird durch Beschädigung der Mietsache eine Neuvermietung behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall und eventuelle Regressansprüche von Nachmietern. Der Mieter muss im Streitfalle beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gelten gemacht werden könnten, frei.
4. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und/oder des vermieteten Inventars oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
5. Bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Programmgestalter übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

## **§ 14 Rücktritt vom Vertrag**

1. Ein kostenfreier Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist bis acht Wochen vor der vertraglich vereinbarten Mietzeit zulässig, wenn Gründe vorliegen, die der Mieter nicht zu vertreten hat.
2. Bei einem ebenso begründeten Rücktritt bis vier Wochen vor der vertraglich vereinbarten Mietzeit sind pauschale Stornierungskosten von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes an die Vermieterin zu zahlen.

3. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
  - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (z.B. Miete, Nebenkosten, sonstige Entgelte) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind sowie die vom Mieter zu erbringende Veranstalterhaftpflicht nicht rechtzeitig nachgewiesen ist,
  - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Mietobjekte oder der Stadt Burg erfolgt oder auf Grund von Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist,
  - c) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
  - d) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
  - e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften und/oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
  - f) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

#### **§ 15 Dienstplätze, Betretungsrecht, Nutzungsüberlassung Katastrophenfälle**

1. Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung eine bestimmte Anzahl an Sitzplätzen in Anspruch zu nehmen bzw. für sich zu reservieren (i.d.R. 5 Sitzplätze).
2. Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit, ohne vorherige Anmeldung, berechtigt, den überlassenen Mietgegenstand zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze das unverzügliche Abstellen des vertragswidrigen Verhaltens zu verlangen oder die Veranstaltung zu beenden.
3. Im Falle einer Katastrophe im Gebiet der Stadt Burg ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtobjekt für Maßnahmen des Katastrophenmanagements (z.B. für die Unterbringung betroffener Einwohner) in Beschlag zu nehmen und insoweit das Nutzungsrecht des Mieters einzuschränken. Für den Zeitraum der diesbezüglichen Beschlagnahme geht das Hausrecht auf die Vermieterin zurück. In diesem Fall entfällt für den Mieter, für den gesamten Zeitraum, das Recht zur Nutzung für eigene Veranstaltungen. Ansprüche auf Entschädigung für einen etwaigen entgangenen Gewinn bestehen in diesem Fall nicht.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burg.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht. Ausländische Mieter haben einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und dessen Bevollmächtigung durch Vorlage einer ausreichenden und unbefristeten Vollmacht nachzuweisen.
3. Soweit es nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits geregelt wurde, gelten ergänzend die Bestimmungen der Hausordnung der Stadthalle Burg.

#### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in männlicher und weiblicher Form

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Burg treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Die Nutzungsordnung der Stadthalle Burg vom 29.04.2020 tritt somit außer Kraft.

Burg, 26. JUNI 2023

gez.  
Stark  
Bürgermeister

Stand: 04/2023  
Verwender der AGB-N gemäß § 305 BGB Stadt Burg vertreten  
durch Bürgermeister Philipp Stark  
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg  
Tel: 03921 - 921-0

## **4. Beschlüsse Wirtschafts- und Vergabeausschuss 26. Juni 2023**

### Öffentlicher Teil

Aufhebung des Beschlusses 029/2023  
Beschluss: 029/2023 bestätigt

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe im Rahmen des Projektes  
„Experimentier- und Wirtschaftscampus Innenstadt Burg“  
Beschluss: 096/2023 bestätigt

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe des Auftrages zur Durchführung  
des Projektes „KSI: Einführung von Energiesparmodellen in den städtischen  
Schulen, Horten und Kindertagesstätten der Stadt Burg“  
Beschluss: 095/2023 bestätigt

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*